



Initiativstellungnahme von Frauenhauskoordinierung

Forderungen zur bevorstehenden Reform des Familienrechts – mit Blick auf den Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

FHK begrüßt die Ansätze zu Reformüberlegungen im Familienrecht. Allerdings findet dabei die besondere Situation gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu wenig Beachtung. „Partnerschaftliche Betreuung“ oder ein Wechselmodell sind bei einer durch Gewalt gestörten Elternschaft nicht geeignet. Dies darf auch nicht über „die Hintertür“ gemeinsamer Beratung erzwungen werden. Die angestrebten Beratungsformen¹ stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention eines Verbots verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren² und zu der im selben Koalitionsvertrag formulierten Verpflichtung zur Umsetzung derselben.

Dem Spannungsverhältnis von Gewaltschutz und Umgangsrecht darf nicht nur mit einem „Berücksichtigen“ begegnet werden. Diese Formulierung im Koalitionsvertrag lässt zu viel Spielraum hinsichtlich eines Umgangsrechts, welches für den gewalterleidenden Elternteil und dessen Kinder eine Gefahr sein könnte. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention sind in Art. 31 eindeutig: Sie verbietet Kollisionen mit Anordnungen zum Gewaltschutz. Das heißt, dass ein Ausschluss des Umgangsrechts der Regelfall sein sollte.

Die einseitige Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts durch den nichtehelichen Vater darf nicht in Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt gelten. Hierfür müssen Kriterien formuliert werden, die eine automatische Mitsorgeberechtigung ausschließen.

Ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter*innen schafft Anreize, sich fortzubilden. Um die großen Wissenslücken zu analoger und digitaler Gewalt gegen Frauen, insbesondere zu Gewaltdynamiken, zu beseitigen, braucht es jedoch eine ausdrückliche Fortbildungspflicht.

Im Einzelnen (Zitate aus dem Koalitionsvertrag):

S. 102, Zeile 3396: Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen (...)

Zwar wird hier das „Ermöglichen“ einer partnerschaftlichen Betreuung formuliert, so dass sprachlich auch andere Formen zugelassen werden. Allerdings vermittelt die Betonung partnerschaftlicher Kindererziehung die Sorge, dass andere Situationen diesem Leitbild angepasst werden sollen. Die Erfahrung in der Anti-Gewalt-Arbeit lehrt, dass die entsprechenden Vorgaben es jeweils deutlich erschweren, Ausnahmen zuzulassen. Der Anspruch an „gute Eltern“ ist nicht auf eine durch Gewalt extrem gestörte El-

¹ S. 102 des Koalitionsvertrages: „Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen.“

² Art. 48 Istanbul-Konvention



ternschaft übertragbar. Das Kindeswohl darf nicht isoliert von der Gewalt an der Mutter betrachtet werden. Die Lebenswirklichkeit trennt lebender Eltern und die Erkenntnisse der Scheidungskinderforschung³ müssen in die Reformüberlegungen einbezogen werden.

FHK fordert: Für Familien, in denen geschlechtsspezifische Gewalt stattfindet oder stattgefunden hat, kommen partnerschaftliche Modelle nicht in Betracht. Situationsangepasste Konzepte und Ausnahmen müssen in den gesetzlichen Regelungen mitgedacht werden.

S. 102, Zeile 3401: Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen.

Schon in dem genannten Referentenentwurf aus der vorherigen Legislaturperiode wurde das Wechselmodell präferiert. Dieses Modell eignet sich nicht bei Gewalt gegen die Partner*in und Mutter. Denn vorliegende Macht- und Über-/Unterordnungsverhältnisse verhindern emotionale Selbstregulierung, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern als notwendige Voraussetzung für kindeswohldienliche gemeinsam getragene Verantwortung. Eine verordnete gemeinschaftliche Betreuung bedeutet Gefährdung von Mutter und Kind(ern). Auch Beratung darf nicht angeordnet werden, die auf die Führung eines Wechselmodells gerichtet sein soll. Jegliche alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schllichtung, sind nach der Istanbul-Konvention verboten. Das im Koalitionsvertrag formulierte Vorhaben stünde im Widerspruch zur selbst auferlegten Verpflichtung zur Umsetzung Konvention.

FHK fordert: Das Wechselmodell darf weder Leitbild noch Regelfall für sorgerechtliche Regelungen sein. Die dafür erforderlichen Absprachen und auch wirtschaftlichen Ressourcen würden eine von Gewalt betroffene Eltern-Kind-Konstellation in besonderem Maße belasten, so dass in jedem Fall Ausnahmen formuliert werden müssen.

Seite 102, Zeile 3406: Wir werden in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz (...) stärken. (...) werden (...) einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter gesetzlich verankern.

Die genannten Vorhaben sind zu begrüßen, bedürfen aber einer Konkretisierung:

- Mit Kinderschutz sollte verbunden sein, dass der bisher pauschal formulierte gesetzliche Beschleunigungsgrundsatz in Kindschaftsverfahren überprüft wird. In besonderen Konstellationen wie häuslicher und sexualisierter Gewalt muss mit erhöhter Sensibilität vorgegangen werden, wozu auch ausreichende Zeitfenster gehören.
- Der örtliche Gerichtsstandort darf in Fällen von Gewalt nicht an den Aufenthaltsort geknüpft werden.

³ Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia, M-Blakeslee, Sandra (2002): Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Votum, Münster. Diese Studie ergab, dass ein erzwungener Kontakt zu starker Ablehnung des anderen Elternteils beigetragen hat.



- Die Unterstützung der Kinder durch Verfahrensbeistände setzt deren Qualifizierung und spezifisches Fachwissen voraus sowie entsprechende Standards. Auch die Absetzung eines Verfahrensbeistands bei Befangenheit oder Vertrauensverlust muss ermöglicht werden.

FHK fordert: Der Beschleunigungsgrundsatz und die örtliche Gerichtszuständigkeit gehören in Gewalt-schutzfällen auf den Prüfstand. An die Verfahrensbeistandschaft müssen besondere Anforderungen geknüpft werden.

Ein Fortbildungsanspruch für Familienrichter*innen schafft Anreize, sich fortzubilden, um Erkenntnisse der Wissenschaft und der Anti-Gewalt-Arbeit zu kennen und in die Arbeit einfließen zu lassen. Dies wird noch nicht gänzlich umgesetzt bzw. zu wenig berücksichtigt. Die vorangegangene oder weiterwirkende Gewalt findet keine Berücksichtigung. Häusliche Gewalt bedeutet aber immer eine Gefährdung des Kindeswohls.⁴ Um diese komplexen Verhältnisse zu verstehen und ihnen mit der gebotenen Sensibilisierung zu begegnen, braucht es vertiefte Kenntnisse zu den Ursachen und Wirkungen häuslicher Gewalt. Diese müssen in entsprechenden – verpflichtenden - Fortbildungsmaßnahmen vermittelt werden. Diese müssen ausreichend zur Verfügung stehen, auch Fortbildungsangebote aus der Fachpraxis enthalten und mit entsprechender Freistellung von der regulären Arbeitsbelastung der Familienrichter*innen angeboten werden. Genauso braucht es bereits Qualitätsanforderungen an die Ausbildung der Jurist*innen.

FHK fordert: Das Augenmerk muss auf Qualität und Quantität der Aus- und Fortbildung von Familienrichter*innen gerichtet werden. Neben einem Anspruch muss es auch eine Verpflichtung zur Fortbildung geben.

S. 102, Zeile 3409: Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen.

Dieser Ansatz betont zwar, dass Gewaltschutz und Umgangsrechte in einem Spannungsverhältnis stehen. Allerdings ist die Positionierung nicht hinreichend pointiert. Schon die Formulierung „wenn“ lässt „Ausweichmanöver“ zu. In der familiengerichtlichen Praxis und der Begleitung durch Jugendämter ist häufig eine unmittelbare Feststellung von häuslicher Gewalt nicht möglich, da deren Vorhandensein nicht immer offensichtlich ist. Es muss bereits einen Schritt vorher die Möglichkeit von häuslicher Gewalt in Erwägung gezogen werden, so dass Verdachtsfälle entsprechende Recherchen auslösen.

Bei festgestellter häuslicher Gewalt darf es nicht bei einem „Berücksichtigen“ bleiben. Diese Formulierung lässt zu viel Spielraum. Hier bedarf es klarer Vorgaben und Handlungsgebote, so dass es nicht weiterhin im Ermessen des jeweiligen Entscheidungsorgans liegt, welche Maßnahmen getroffen werden.

Die Vorgaben der Istanbul-Konvention sind in Art. 31 eindeutig: Regelungen zum Umgangsrecht dürfen nicht mit Anordnungen zum Gewaltschutz kollidieren.

⁴ Kindler, Heinz (2005) Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht, 11. Jg. Heft 1+2, S. 16-19;
Kindler, Heinz u.a. (2004) Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ, 51. Jg. Heft 16, S. 1241-1251.



FHK fordert: Es sind gesetzliche Regelungen zu schaffen, die eine Kollision von Gewaltschutz und Umgangsrecht verhindern. Diese müssen eindeutig formuliert sein. Die richterliche Amtsermittlung bei Anzeichen oder Verdachtsfällen häuslicher Gewalt muss deutlicher im Gesetz verankert werden.

Seite 102, Zeile 3411: Wir ermöglichen es unverheirateten Vätern in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht zu erlangen. Widerspricht die Mutter, so muss das Familiengericht über die gemeinsame Sorge entscheiden. Das Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen. Wir werden die Modernisierung im Kind-schafts- und Unterhaltsrecht mit Studien begleiten.

Das in bisherigen Reformüberlegungen enthaltene „automatische gemeinsame Sorgerecht“ wird abgewandelt in die Möglichkeit einer einseitigen Erklärung bei einem gemeinsamen Wohnsitz der Eltern. Es ist davon auszugehen, dass auch in dieser Lebensform Konstellationen wie häusliche oder sexualisierte Gewalt bestehen. Zur Aufhebung der einseitig begründeten gemeinsamen elterlichen Sorge müsste dann die gewaltbetroffene Mutter eine gerichtliche Klärung herbeiführen und Gründe für die fehlende Eignung des Vaters anbringen. Bliebe die Verpflichtung zu einer übereinstimmenden Sorgeerklärung, müsste bei einem Veto der Mutter der Vater seine Eignung positiv darstellen. Deshalb muss die einseitige Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts durch den nichtehelichen Vater bei häuslicher und sexualisierter Gewalt ausgenommen werden. Angesichts der geringen Zahl (9 %⁵) von nicht miteinander verheirateten Eltern, die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, ist eine Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht ersichtlich.

FHK fordert: Mit der Feststellung der Vaterschaft darf keine automatische Sorgerechtsbegründung verbunden werden. Wenigstens müssen Ausnahmetatbestände formuliert werden.

Berlin, 25.05.2022
Frauenhauskoordinierung e.V.

⁵ bereits über 91 Prozent der Eltern treffen im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen – vgl. Stellungnahme Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV): https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/2021/VAMV_Stellungnahme_Rreferentenentwurf_Kindschaftsrecht_2020.pdf (abgerufen am 25.11.2021)